

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Friedhofsgebühren -Friedhofsgebührensatzung 2007-

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 279) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279) sowie des Artikels II der 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung 2007 der Stadt Langelsheim in der Fassung vom 20.09.2012 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung 2007) bekannt gemacht, wie er sich aus der 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung 2007 mit Wirkung vom 01.01.2013 ergibt.

Langelsheim, 20.09.2012

STADT LANGELSHEIM
Der Bürgermeister
In Vertretung

Ingo Henze

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen in Langelsheim, Lautenthal (oberer und unterer Friedhof) Wolfshagen im Harz und Astfeld werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Benutzungsgebühren erhoben. Für die Vornahme von Amtshandlungen mit Benutzung der städtischen Friedhöfe werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Mit der Bestattungsgebühr gelten folgende Leistungen als abgegolten:

Ausheben und Schließen des Grabes, Ausschmückung des Grabes für die Beisetzung, Benutzung des Sargwagens, Auflegen der Kränze, Vergabe einer Grabnummer sowie Einebnung ,nach Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit.
- (5) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen oder die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen beantragt;
 - b) wer Nutzungsberechtigter der Grabstelle ist.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme des Friedhofs, seiner Einrichtungen und der sonstigen Leistungen,
 - b) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung.Der Gebührenschuldner erhält einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Gebührenbefreiung

Für Gräber im Sinne des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 01.07.1985 (BGBl. I S. 589) in der jeweils geltenden Fassung werden keine Gebühren erhoben.

§ 5

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Friedhofsgebühren befasste Stelle der Friedhofsabteilung der Stadt Langelsheim die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten des/der Gebührenschuldner, die Anschrift und die Bankverbindung verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Stelle darf die für Zwecke der Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten nutzen und sich diese Daten von der Einwohnermeldeabteilung übermitteln lassen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2007 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung 1992 vom 01.08.1992, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 08.12.2005, außer Kraft.

GEBÜHRENTARIF

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Langelsheim - Friedhofsgebührensatzung 2007 - vom 22.03.2007

A - Gebühren für Grabstellen

<u>1. Reihengrab</u>	a) für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	110,00 Euro
	b) für Verstorbene von der Vollendung des 5. Lebensjahres an	660,00 Euro
<u>2. Wahlgrab</u>	a) je Grabstelle	1.430,00 Euro
	b) Verlängerung der Ruhefrist und Nutzung je Jahr und je Grabstelle	77,00 Euro
<u>3. Urnengrab</u>	a) Urnenreihengrab	550,00 Euro
	b) Urnenwahlgrab, je Grabstelle	935,00 Euro
	c) Urneneinstellgebühr bei Grabstelle für Erdbestattung	495,00 Euro
	d) Verlängerung der Ruhefrist und Nutzung je Jahr und je Urnengrabstelle	55,00 Euro
<u>4. Gemeinschaftsgrab</u>	a) je Urne (ohne erlaubte Kennzeichnung)	990,00 Euro
	b) je Urne (mit erlaubter Kennzeichnung)	1.760,00 Euro
	c) je Erdbestattung (ohne/ mit erlaubter Kennzeichnung)	3.250,00 Euro

B - Gebühren für die Beisetzung

<u>1. Erdbestattung</u>	a) im Reihengrab für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	209,00 Euro
	b) im Reihen- und Wahlgrab für Verstorbene von der Vollendung des 5. Lebensjahres an sowie im Gemeinschaftsgrab	605,00 Euro
<u>2. Urnenbeisetzung</u>	je Urne	220,00 Euro

C - Sonstige Gebühren

1.	Benutzung der Friedhofshalle für Trauerfeier	110,00 Euro
2.1	Aushebung bei Urnenbestattung	192,50 Euro
2.2	Aushebung bei Erdbestattung	495,00 Euro
2.3	Bei Wiederbeisetzung auf den Friedhöfen im Gebiet der Stadt Langelsheim ist die übliche Bestattungsgebühr (Abschnitt B. 1 und Abschnitt B. 2) zu zahlen.	
3.	Standgeld für nicht fristgerecht abgeholte Ausschmückungsgegenstände aus der Friedhofshalle, je Tag	16,50 Euro
4.	Benutzung der Friedhofshalle ohne Trauerfeier bei Einstellung der Leiche, je Tag	27,50 Euro

5. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten Grabstätten

Für jedes noch nicht abgelaufene volle Kalenderjahr (01.01. – 31.12.), bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit

- | | |
|---------------------------------------------|------------|
| a) bei einer Grabstelle für Erdbestattung | 82,50 Euro |
| b) bei einer Grabstelle für Urnenbestattung | 13,20 Euro |

D - Verwaltungsgebühren

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Urnenbeisetzungsbescheinigung | 5,50 Euro |
| 2. Genehmigungsgebühr für Grabdenkmäler | 66,00 Euro |
| 3. Ausweiskarte für Bestattungs- und Steinmetzfirmen sowie Gärtnereien
(gültig für 1 Jahr) | 27,50 Euro |

E. Schlussbestimmungen

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit der Friedhofsgebührensatzung 2007 am 01. Mai 2007 in Kraft.

-
-
1. Änderungssatzung vom 04.12.2008 (In-Kraft-Treten: 01.01.2009)
 2. Änderungssatzung vom 22.09.2011 (In-Kraft-Treten: 01.01.2012)
 3. Änderungssatzung vom 20.09.2012 (In-Kraft-Treten: 01.01.2013)